

Härten für Geschädigte vermieden, insbesondere dann, wenn das nach §348 ZGB nicht verantwortliche Kind oder der Jugendliche über Vermögen verfügt oder - was typisch ist - den Schutz einer / Haftpflichtversicherung, meist / Haushaltversicherung, genießt. Haben Aufsichtspflichtige ihre Pflichten schuldhaft verletzt, sind sie zum Ersatz des von den Kindern oder Jugendlichen verursachten Schadens verpflichtet (§351 ZGB; / Aufsichtspflicht der Eltern).

Die Regelung über die V. betrifft die / materielle Verantwortlichkeit für Schadenszufügung, nicht aber die / erweiterte Verantwortlichkeit für Schadenszufügung, Herausgabeansprüche gemäß §33 Abs. 2 und §§356f. ZGB sowie Ansprüche bei der Abwehr von Schäden und Gefahren // Ansprüche (Hilfeleistender), da diese Regelungen keine Pflichtverletzungen voraussetzen. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher richtet sich nach der / Strafmündigkeit und / Schuldfähigkeit.

Verbrauchsfrist - Zeitraum, für den bestimmte Erzeugnisse bei Lagerung unter vorgeschriebenen Bedingungen die erforderliche Qualität behalten müssen. Lebensmittel müssen für diesen Zeitraum auch die ernährungsphysiologischen und hygienischen Anforderungen erfüllen (§2 AO über Verbrauchsfristen für Lebensmittel vom 19. 8.1985, GBl. 11985 Nr. 25 S. 290). V. gelten insbesondere für bestimmte Lebensmittel oder andere Erzeugnisse, die nur begrenzte Zeit haltbar sind. Sie werden in der Regel in staatlichen / Standards festgelegt, die Qualitätsvorschriften für das betreffende Erzeugnis enthalten. Die V. ist auf der Verpackung der Ware anzugeben, bei Lebensmitteln entweder mit der Formulierung „Zu verbrauchen bis ...“ oder durch Angabe des Herstellungsdatums, je nachdem, ob für das betreffende Lebensmittel in staatlichen Qualitätsvorschriften auch eine V. festgelegt ist oder nicht (§ 5 Abs. 3 Lebensmittelkennzeichnungsanordnung vom 19.8.1985, GBl. I 1985 Nr. 25 S.285). Die V. entspricht inhaltlich der für andere Waren geltenden Z' Garantiezeit. Geht sie über 6 Monate hinaus, kann die Angabe als Gewährung einer Z' Zusatzgarantie angesehen werden. Erweist sich eine Ware innerhalb der V. trotz sachgemäßer Lagerung beim Käufer als mangelhaft, kann dieser beim Verkäufer / Garantieansprüche geltend machen. Das gilt auch dann, wenn der Käufer an Hand der noch ungeöffneten Packung feststellt, daß die V. bereits beim Kauf abgelaufen war. Da der Ablauf der V. nicht in jedem Fall mit einem Verderb oder Unbrauchbarwerden des Erzeugnisses verbunden sein muß, können Rechtsvorschriften Möglichkeiten des Verkaufs auch nach Ablauf der V. vorsehen. So dürfen z. B. Lebensmittel über das angegebene Verbrauchsdatum hinaus noch während eines Zeitraumes von höchstens einem Drittel der V. zu herabgesetztem Preis und unter entsprechender Kennzeichnung im Einzelhandel verkauft werden, sofern nicht andere

Rechtsvorschriften oder Entscheidungen der für die Überwachung des Lebensmittelrechts zuständigen Organe dem entgegenstehen (§ 5 Abs. 1 der genannten AO über Verbrauchsfristen).

Enthalten Erzeugnisse mit nur begrenzter Haltbarkeit oder Verwendungsdauer (z. B. Batterien) keine Angaben über eine V., sondern nur das Herstellungsdatum, oder sind sie mit dem Vermerk versehen „Zum alsbaldigen Verbrauch bestimmt“, beschränkt sich die Garantie auf die für Waren dieser Art angemessene Zeit oder Nutzungsdauer (§ 149 Abs. 2 ZGB).

Verbrechen / Straftat

Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit - völkerrechtliche Straftatbestände, mit denen Angriffe gegen den Frieden und die Menschlichkeit für völkerrechtswidrig und verbrecherisch erklärt werden und individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet wird. Die innerstaatlichen Regelungen der DDR, die sich gegen V. richten (Art. 6 Verfassung; §§ 85ff. StGB), gehen über die in internationalen Konventionen erhobenen Forderungen hinaus. In Übereinstimmung mit den grundlegenden völkerrechtlichen Dokumenten wird der strafrechtliche Schutz vor Aggressionskriegen sowie vor Gewaltanwendung und Drohungen mit Gewalt in den Beziehungen zwischen den Staaten gewährleistet. Damit wird einem für die Verwirklichung der Prinzipien der friedlichen Koexistenz und für die Achtung von Freiheit, Sicherheit und Unabhängigkeit der Völker unabdingbaren Gebot Rechnung getragen. Bereits in früheren völkerrechtlichen Dokumenten, z.B. in den Haager Abkommen, insbesondere der Haager Landkriegsordnung von 1907 (Z' Kriegsverbrechen), oder im Briand-Kellogg-Pakt von 1928 - einem internationalen Kriegsächtenspakt, in dem sich die Teilnehmer verpflichten, auf den Krieg als Mittel zur Regelung von Streitfragen zu verzichten und ihre Differenzen friedlich zu regeln -, wurde begonnen, Aggressionskriege als internationale Verbrechen zu klassifizieren. Die Tatbestandsmerkmale derartiger völkerrechtlicher Verbrechen fanden im einzelnen im / IMT-Statut Aufnahme. 1974 verabschiedete die UN-Vollversammlung schließlich einstimmig eine allgemeine Begriffsbestimmung der Aggression.

Weitere wichtige internationale Vereinbarungen im Kampf gegen V. sind unter anderem die Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) und Toxin-Waffen und über ihre Vernichtung von 1972, die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes von 1948, die internationale Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Apartheid-Verbrechens von 1973. Personen, die an der Planung, Vorbereitung, Organisation oder Ausführung derartiger Verbrechen beteiligt sind oder die solche Verbrechen in verantwortlicher Funktion eines Staates oder in Ausführung eines Befehls oder einer Weisung ihrer Regierung oder ihres Vorgesetzten begehen, sind - wie bei